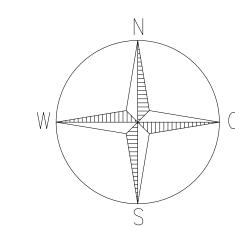
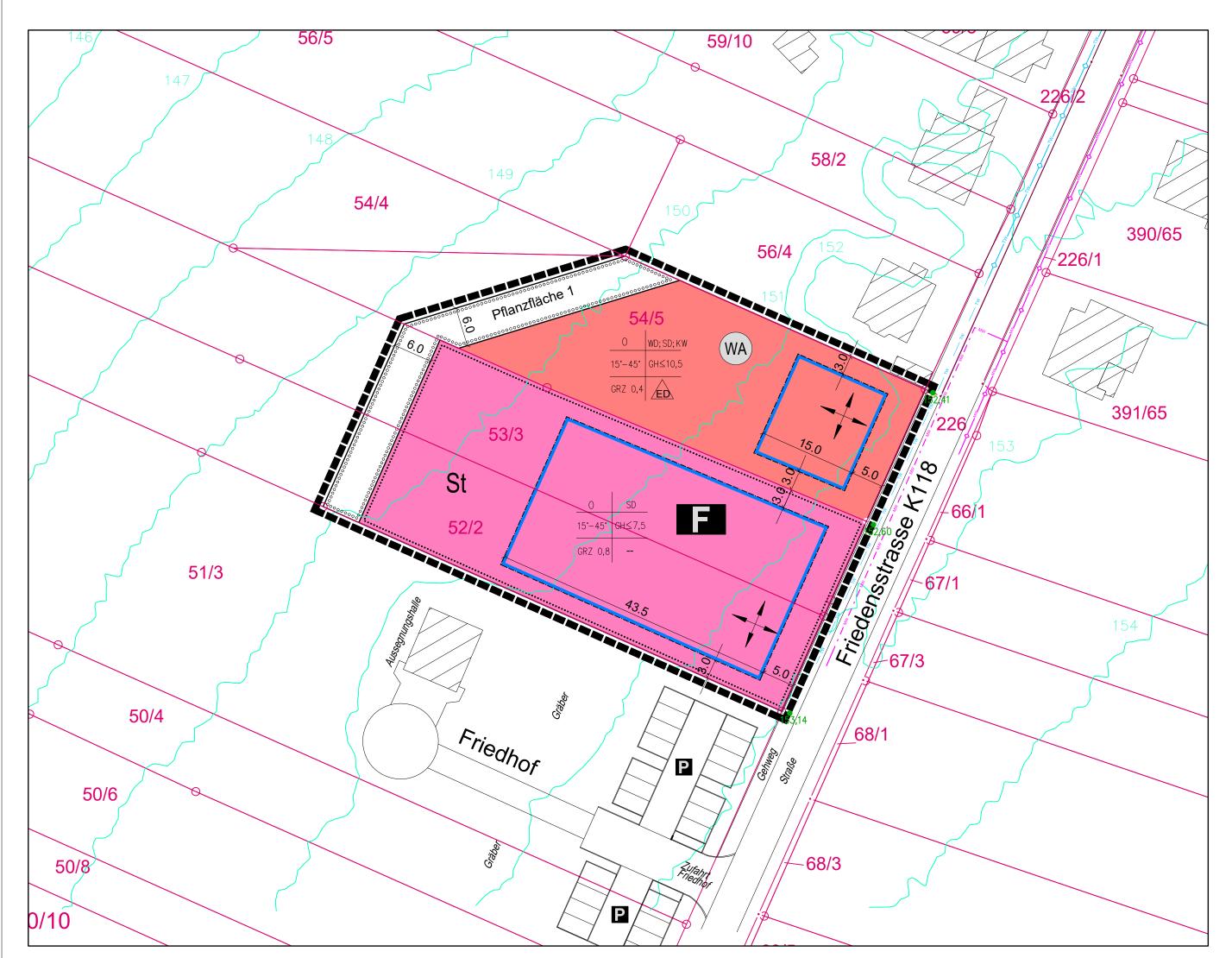
Bebauungsplan Nr. 1

"Unterfeld" 37318 Lindewerra, Landkreis Eichsfeld

Gemarkung Lindewerra, Flur 3: Flurstücke 52/2*; 53/3*; 54/5* (*anteilig betroffen)



Teil A M.1:500



Verfahrensvermerke Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra hat in seiner Sitzung am ... Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 "Unterfeld" gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ... durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand .../....), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan haben in der Zeit vom bis zum zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ... worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

6. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 1 "Unterfeld", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: .../.....) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung . als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes

Lindewerra, den ..

• • •				•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		
Βi	i	r	g	Σ(2	n	n	1	e	i	S	t	e	1	•															

Siegel

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wur vom erteilt.	<i>5 6</i>
Lindewerra, den	
Bürgermeister	Siegel
8. Ausgefertigt	
Lindewerra, den	
Bürgermeister	Siegel
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendma	ortsüblich bekannt gemacht chung der Verletzungen von Verfahrens- und
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum	werden kann und über den Inhalt Auskunft zu ortsüblich bekannt gemacht chung der Verletzungen von Verfahrens- und vie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmar Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sow BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. getreten. Lindewerra, den	werden kann und über den Inhalt Auskunft zu ortsüblich bekannt gemacht chung der Verletzungen von Verfahrens- und vie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmar Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sow BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. getreten. Lindewerra, den	werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmar Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sow BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. getreten. Lindewerra, den	werden kann und über den Inhalt Auskunft zu
während der Dienststunden von jedermann eingesehen erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmar Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sow BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. getreten. Lindewerra, den	werden kann und über den Inhalt Auskunft zu

Siegel

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

<u>Maβ der baulichen Nutzung</u> (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) Gebäudehöhe WA

Gebäudehöhe Gemeinbedarfsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

Firstrichtung

<u>Verkehrsflächen</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Begrenzungslinie Verkehrsfläche Höhenlage Bestand

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

(z. B. 241,80 m über NHN2016)



Flächen für den Gemeinbedarf

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

00000

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Abs. 6 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

Walmdach

Satteldach

Krüppelwalmdach 15° – 45° Dachneigung

III. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

gem. § 5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB _____ TW__ Trinkwasserleitung (Bestand) —♦— MW— Mischwasserleitung (Bestand) — TW— TW— Trinkwasserleitung (Planung) —MW—MW— Mischwasserleitung (Planung)

IV. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

V. weitere Darstellungen

Flurstücksnummer

— Flurstücksgrenze <u>metrische Angaben</u>

∠ 5.0 ∠ Längenangaben alle in Meter

Fiillschoma Nutzungsschahland

	Tunschema Marzangsschabie	<u>me</u>
	Bauweise	Dachform
_	Dachneigung	Gesamtgebäudehöhe
	Grundflächenzahl (GRZ)	Hausform

Sonstige Darstellungen

Referatsbereichsleiter



Verfahrensvermerk: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 10.08.2023 übereinstimmen. Leinefelde Worbis, den

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Zulässigkeit von Vorhaben im festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) bestimmt

Zulässig sind:

sich nach § 4 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank-
- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen f
 ür Verwaltungen

Nicht zulässig sind:

 Gartenbaubetriebe Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§19 Abs. 1 BauNVO)

(§16, 18 BauNVO)

- 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet. Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes ist für Nebenanlagen und Stellplätze bis zu einer max. zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 ausnahmsweise möglich
- 0,8 in der Gemeinbedarfsfläche. Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes ist nicht

2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude

- Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First, oberer Wandabschluss oder Attikaabschluss) bezogen auf die Bezugsebene.
- Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden,
- Für Gebäude im WA wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. Oberkante First von 10,5 m
- Für Gebäude in der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. Oberkante First von 7,5 m festgesetzt.
- Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- o = es gilt die offene Bauweise
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig • Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb der gesamten
- Grundstücksfläche zulässig, soweit grünordnerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4. Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

• Pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- Als Dachform im WA-Bereich werden Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer
- Als Dachform in der Gemeinbedarfsfläche werden Satteldächer festgesetzt.
- Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 15° 45° festgesetzt.
- Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO oder Dachgauben sowie für "untergeordnete Bauteile", wie z.B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.
- Dachbegrünungen, Solarkollektoren und Absorber auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.
- Für jede Wohnung sind mindestens 2,0 PKW-Stellplätze nachzuweisen.

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 a BauGB

- Die Pflanzfläche 1, die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt ist, ist mit einer naturnahen Hecke gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
 - Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 100 (Pflanzabstand 1,25x1,25m) - Heister Hei. 2 x v. o.B. 100 – 150 (Pflanzabstand 1,5x1,5m)
- Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer. • Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt: • Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf
- artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN • Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflege).
- Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März an frostfreien Tagen durchzuführen.
- Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölzen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig. • Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in
- Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers. • Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

6. Nachrichtliche Übernahme

• Der Geltungsbereich befindet sich in eine in Planung befindlichen und teilweise festgesetzten Trinkwasserschutzzone III, in der besondere Verbote und Beschränkungen gelten. Für bestimmte Vorhaben und Nutzungen ist mit erhöhten Anforderungen zu

<u>Pflanzlisten</u>

<u>Pflanzliste</u> Sträucher Kornelkirsche (Cornus mas) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Eingriffliger Weißdorn (Crategus

monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europea) Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Schlehe (Prunus spinosa) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Wilde Stachelbeere (Ribes uva-crispa) Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Feld-Ahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus) Rotbuche (Fagus sylvatica) Vogelkirsche (Prunus avium) Trauben-Eiche (Quercus petrea) Stiel-Eiche (Quercus robur) Eberesche (Sorbus aucuparia)

Elsbeere (Sorbus torminalis)

Feldulme (Ulmus carpinifolia)

Textliche Hinweise

Schneeball (Viburnum opulus)

Hundsrose (Rosa canina)

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen • Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 •
- (6) BBodSchG erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können
- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation • Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 Referat 31, Raumbezug, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt, E-Mail: afis@tlbg.thueringen.d (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.
- Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzu-führen. Ist eine Verwertung nicht
- möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. • Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen
- unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. • Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende
- Mindestanforderungen bei der Planung zur berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richten sich nach DIN 19731: - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit
- geringerwertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig. Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht
- zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen. Die sehr tonreichen Böden, sind abhängig von den Witterungsbedingungen und Bodenwassergehalten besonders verdichtungsempfindlich. Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger,
- ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- fachgerecht zu rekultivieren. Das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft" und Verbraucherschutz "Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende" ist im Rahmen der Ausführungsplanung und anschließenden Durchführung
- (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv boschubauen bauausfuehrende textvorlage 02 180420 inkl-anhang.pdf) • Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt wieder herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt
- Gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist eine weitestgehende Nutzung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück anzustreben. Entsprechend der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena) bedarf es im Fall der Errichtung einer Anlage zur Versickerung oder der Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut, einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über die Kanalisation der nächsten Vorflut zuzuleiten. Vorab ist es einer Abflussmengenvergleichsmäßigung zu unterziehen. Die Drosselabflussmenge darf 5 l/s*ha Einleitung in die vorhandene Entwässerungsanlage nicht übersteigen. Sollten Stauraumeinrichtungen im öffentlichen Verkehrsbereich vorgesehen werden, können diese mit bei der Bestimmung der Drosselabgabe berücksichtigt werden. • Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970)
- Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei: VG Hanstein Rusteberg, Bauamt, Steingraben 49, 37318 Hohengandern.

festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor

allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis

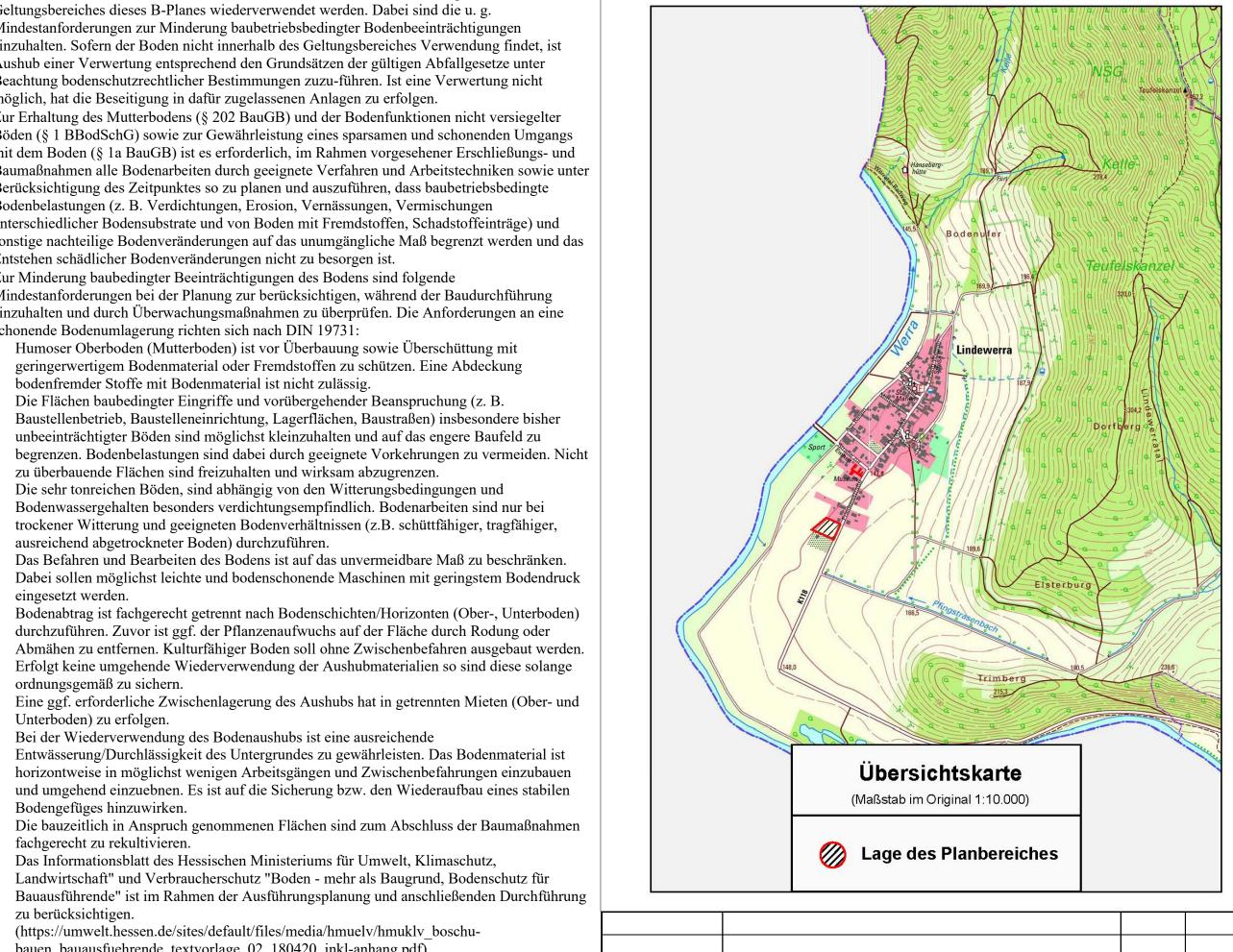
Rechtsgrundlagen

(in den jeweiligen gültigen Fassungen)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017, dass zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. • Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist. • Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I
- S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. • Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch
- Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I
- S. 1802) geändert worden ist. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014, letzte berücksichtigte Änderung: durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30.07.2019, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323,
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008,
- letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. 12.2018 (GVBl. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019, letzte berücksichtigte Änderung:

2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285) • Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.



Art der Änderung: Datum: Name: Datum: Name:

Bebauungsplan Nr. 1 Bearbeitet: 08/2023 C. Vogler Gezeichnet: 08/2023 C. Vogler 37318 Lindewerra, LK Eichsfeld ıftraggeber: - Vorentwurf -Gemeinde Lindewerra Straße zur Einheit 2 1:1.000 37318 Lindewerra

Planzeichnung und textliche Festsetzungen (Stand 08/2023)



AI GmbH KVU Straße der Einheit 85 37318 Uder

Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18 e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de